

Statuten des Vereins foodwaste.ch

vom 19. Juni 2020

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen foodwaste.ch besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in der Stadt Bern.

Artikel 2: Zweck

Der Zweck des Vereins foodwaste.ch ist die Förderung des gesellschaftlichen Dialogs für das Thema Lebensmittelverluste und -verschwendung.

Die Mission des Vereins ist es, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen die Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis zu schlagen, Plattformen für Akteure aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Sektoren und Stationen in der Lebensmittelkette zu schaffen und innovative Lösungen zur Verringerung von Food Waste anzustossen. Der Verein verarbeitet die neuesten Erkenntnisse in der Food Waste Forschung und gestaltet Kommunikationsmassnahmen zu deren Verbreitung.

Der Verein ist gemeinnützig tätig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 4: Mitglieder

4.1. Mitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen, die ideell und finanziell den Verein unterstützen wollen. Sie sind Einzelmitglieder.
- b) Juristische Personen und öffentliche Körperschaften, welche den Zweck von foodwaste.ch ideell und finanziell unterstützen wollen. Sie sind Kollektivmitglieder.

Alle Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4.2. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages jederzeit. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Anträge. Ein Antrag kann abgelehnt werden, wenn die beantragende Person nicht die Vereinsziele vertritt.

4.3. Austritt von Mitgliedern

Austritte aus dem Verein erfolgen per Ende des Vereinsjahres und müssen schriftlich angekündigt werden. Ohne die Mitteilung des Austritts wird die Mitgliedschaft automatisch verlängert.

4.4. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen wegen:

- a) Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Vereinsinteressen
- b) Groben Verstössen gegen die Interessen von foodwaste.ch
- c) Versäumnis der Rechnungsbegleichung trotz Mahnung.

Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs gegen den Vorstandsentscheid einlegen. Der definitive Entscheid über einen Ausschluss liegt bei der Mitgliederversammlung.

Artikel 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren bzw. die Revisionsstelle

Artikel 6: Die Mitgliederversammlung

6.1. Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat Anrecht auf 1 Stimme.

6.2. Organisation

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal abgehalten, innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die(en) Präsidentin(en) oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

6.3. Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist befugt zur:

- a) Abnahme des Jahresberichtes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Abnahme des Berichtes der Revisoren bzw. der Revisionsstelle;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Kenntnisnahme des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

- f) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und des übrigen Vorstandes;
- g) Wahl der Revisoren bzw. der Revisionsstelle;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidung über Rekurse bei Ausschlüssen;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitgliedern gemäss Artikel 6.4 vorgebracht werden;
- l) Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens.

6.4. Einberufung

Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern 21 Tage im Voraus mitzuteilen unter Angabe der Tagesordnung, der Jahresrechnung und des Budgets.

Ein Mitglied, das ein Geschäft auf die Tagesordnung bringen will, muss dies schriftlich und mindestens 2 Monate vor dem Datum der Mitgliederversammlung tun.

6.5. Abstimmungen und Wahlen

Folgende Regeln gelten bei Abstimmungen und Wahlen:

- a) Die Zweidrittel-Mehrheit ist nötig bei:
 - Statutenänderungen;
 - Vereinsauflösung.
- b) einfache Mehrheit bei allen anderen Geschäften.

Artikel 7: Vorstand

7.1. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen.

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums bezüglich der Aufgabenverteilung selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barausgaben.

7.2. Verantwortlichkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für folgende Aktivitäten:

- Vorbereitung und Durchführung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen
- Ausarbeitung der Statuten
- Zulassung und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss wichtiger Verträge, z.B. Leistungsvereinbarungen
- Bestimmen von Strategie und Jahresprogramm des Vereins foodwaste.ch
- Genehmigung des Budgets

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der/Die Vereinspräsident/in repräsentiert wo nötig den Verein. Er/Sie hat bei Stimmengleichheit den Stichtentscheid.

7.3. Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte des Vereins nötig machen.

Der Vorstand kann auf Verlangen von wenigstens 2 seiner Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Artikel 8: Revisoren / Revisorinnen bzw. Revisionsstelle

Der Revisor wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Er prüft die Belege und die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Artikel 9: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) privaten und öffentlichen Beiträgen und Unterstützungen;
- c) Spenden und Vermächtnissen;
- d) Sponsoring und Trägerschaften;
- e) dem Verkauf von Dienstleistungen;
- f) Tantiemen;
- g) anderen Quellen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9.1. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt und im Protokoll aufgeschrieben. Die Höhe des Beitrages wird auch auf der Webseite www.foodwaste.ch öffentlich gemacht.

Artikel 10: Persönliche Haftung und Vereinsvermögen

Nur das Vereinsvermögen haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen um aussergewöhnliche Ausgaben zu decken.

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen vornehmen, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist. Das Vermögen des Vereins darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 11: Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins foodwaste.ch ist Bern.

Artikel 12: Auflösung und Liquidation

Im Falle einer Auflösung des Vereins und nach Tilgung der Schulden wird ein allfälliges verbleibendes Vermögen einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Vereins vom 14. Februar 2013 angenommen.

Revidiert an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2020.

Claudio Beretta, Vorsitzender



Karin Spori, Protokollführerin

